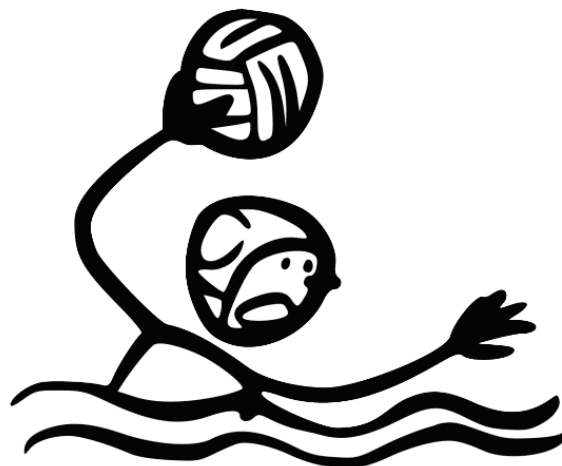
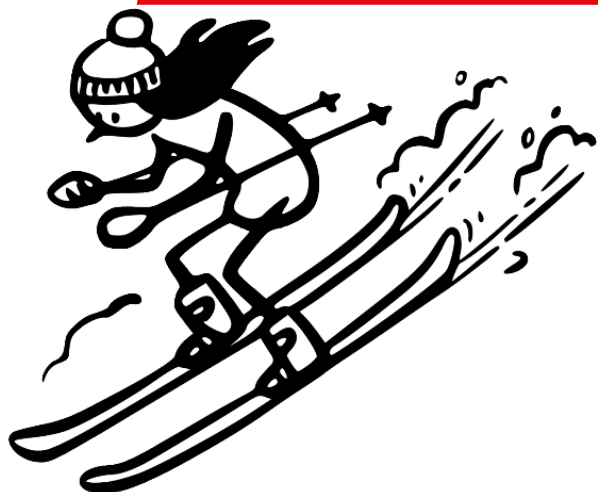


# Sicherheit, Gesundheit und Unfallprävention

Grundlagen im Fach Sport – Material für  
Lehrkräfte im Land Brandenburg





## **Impressum**

### **Herausgeber**

Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA)

Struweg 1

14974 Ludwigsfelde

E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@libra.brandenburg.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@libra.brandenburg.de)

Internet: <https://libra.brandenburg.de/>

### **Stand**

01/2025

### **Autor**

Christoph Koslowska-Lippold (Unfallkasse Brandenburg) nach einer Vorlage  
der Unfallkasse Berlin

Dieses Kapitel wurde von Christoph Koslowska-Lippold, Referent für Sicherheitserziehung Schulsport und Kita,  
Bewegungsförderung der Unfallkasse Brandenburg erstellt.

Es basiert auf der Vorlage von Annette Kuhlig (Unfallkasse Berlin).

Wir bedanken uns für die Erlaubnis der Übernahme.

### **Redaktion**

Karin Wittram


### **Gestaltung**

Jeannette Roggow

### **Bildrechte**

Titel: [CocoMaterial](#) Lizenz: CC0 1.0 Public Domain Dedication

Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA), Ludwigsfelde 2025

 **creativecommons** Soweit nicht abweichend gekennzeichnet zur Nachnutzung freigegeben unter der Creative  
Commons Lizenz [CC BY-NC-SA 4.0](#) zu finden unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de>

Alle Internetquellen, die in der Handreichung genannt werden, wurden am 20.01.2025 zuletzt geprüft.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Sportunfälle</b>	<b>5</b>
<b>1.1 Unfallgeschehen im Sportunterricht</b>	<b>5</b>
<b>1.2 Versicherungsrechtliche Aspekte</b>	<b>6</b>
<b>2. Sportstätten und Sportgeräte</b>	<b>8</b>
<b>2.1 Sportstätten</b>	<b>8</b>
<b>2.2 Sportgeräte</b>	<b>8</b>
<b>2.3 Prüfung der Sportgeräte</b>	<b>9</b>
<b>2.4 Sicherheitsbeauftragte</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Aufsichtspflicht</b>	<b>11</b>
<b>3.2 Schulweg</b>	<b>12</b>
<b>3.3 Organisatorische Aufsichtsmaßnahmen</b>	<b>12</b>
<b>3.4 Kleidung</b>	<b>13</b>
<b>4. Sicherheitsbewusstes Handeln von Schülerinnen und Schülern</b>	<b>14</b>
<b>4.1 Ausprägung sozialer Kompetenzen</b>	<b>14</b>
<b>4.2 Helfen und Sichern</b>	<b>15</b>
<b>5. Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko</b>	<b>16</b>
<b>5.1 Trampolinspringen</b>	<b>16</b>
a) Minitrampolin	16
b) Trampolinhallen	17
<b>5.2 Schwimmen</b>	<b>18</b>
a) Organisation des Schwimmunterrichts	18
b) Schulschwimmzentren	19
c) Aufsichtspflicht beim Schwimmunterricht	19
d) Schwimmen auf Wandertagen, Schulfahrten und beim Wassersport	19
<b>5.3 Schneesport</b>	<b>20</b>
<b>5.4 Radfahren</b>	<b>20</b>
<b>6. Sportverletzungen und Erste Hilfe im Sportunterricht</b>	<b>21</b>
<b>6.1 Sportverletzungen</b>	<b>21</b>
<b>6.2 Sofortmaßnahmen</b>	<b>21</b>
<b>6.3 Organisation der Ersten Hilfe</b>	<b>22</b>
<b>6.4 Meldeeinrichtungen</b>	<b>23</b>
<b>6.5 Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und Transportmittel</b>	<b>23</b>

<b>6.6 Ersthelferinnen und Ersthelfer</b>	<b>24</b>
<b>6.7 Ärztliche Versorgung</b>	<b>24</b>
<b>6.8 Rettungstransport</b>	<b>25</b>
<b>6.9 Medikamentengabe in Schulen</b>	<b>25</b>
<b>Literaturverzeichnis und Links</b>	<b>27</b>

# 1. Sportunfälle

## 1.1 Unfallgeschehen im Sportunterricht

Im schulischen Unfallgeschehen stellen Unfälle im Schulsport, neben den Pausen und den Schulwegen, einen Unfallschwerpunkt dar. Fast die Hälfte aller meldepflichtigen Unfälle an allgemeinbildenden Schulen in Deutschland passierten 2023 im Zusammenhang mit Sport. Die Gesamtanzahl von 357.497 Sportunfällen teilte sich nach ausgewählten Sportarten wie folgt auf:

- Ballspiele 56,7 %
- Gerät-/Bodenturnen 10,4 %
- Leichtathletik 8,3 %
- Laufspiele 4,7 %
- Wintersport 3,1 %
- Wassersport 2,4 %

Bei den Ballspielen unterteilten sich quantitativ 2023 die Unfälle noch einmal wie folgt:

- Fußball 31,2 %
- Basketball 21,8 %
- Volleyball 11,9 %
- Handball 3,7 %
- Kleine Sportspiele 7,6 %
- Völkerball 2,3 %
- Hockey 1,6 %
- Sonstige Ballspiele 19,9 %.

Als Hauptprobleme bei den Ballsportarten können genannt werden:

- Ballannahme, Balltreffer
- Umknicken, Sturz
- Kollision mit Mitspielerinnen und Mitspielern, Körperberührung.

Verletzungsschwerpunkte sind:

- Verletzungen der Finger und der Hand
- Sprunggelenksverletzungen.

Quellenverweis:  
Statistik zum Schülerunfallgeschehen 2023 (DGUV)  
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4987>

## 1.2 Versicherungsrechtliche Aspekte

Während des Sportunterrichts sind die Schülerinnen und Schüler bei der Unfallkasse Brandenburg gesetzlich unfallversichert.

Ebenso versichert sind sie während anderer Sportveranstaltungen, wenn es sich hierbei um schulische Veranstaltungen handelt. Diese stehen im zeitlichen, räumlichen und inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch und werden von der Schule organisiert und beaufsichtigt.

Auf den Schulsport bezogen können das sein:

- Schwimmunterricht
- Sportunterricht an entfernten Orten
- Sportwettkämpfe
- Jugend trainiert für Olympia
- Schulfahrten mit sportlichen Zielstellungen (z. B. Schneesport, Radwanderungen)
- Exkursionen und Wandertage mit sportlichen Inhalten
- Sportveranstaltungen verschiedenster Art
- Schulsportarbeitsgemeinschaften
- Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen.

Der Versicherungsschutz schließt die Wege zu und von den Veranstaltungsorten ein. Werden hier andere Personen (z. B. Eltern) im Auftrag der Schule unterstützend tätig und übernehmen Aufgaben, die sonst von Pädagoginnen und Pädagogen ausgeübt werden, greift auch hier die gesetzliche Unfallversicherung. Für Haftung und Regress gelten in diesem Fall die gleichen Regelungen wie für eine zur Aufsicht verpflichtete Dienstkraft.

Angestellte Sportlehrkräfte sind beim Vorführen bzw. Demonstrieren von sportlichen Übungen und Bewegungen im Zusammenhang mit dem Sportunterricht allgemein gesetzlich unfallversichert. Bei einem Unfall muss hier im Einzelfall jedoch der medizinische Zusammenhang, unter Berücksichtigung vom Bewegungsablauf und eventuellen Vorschäden, beachtet werden. Bei verbeamteten Lehrkräften kann dieser Sachverhalt im Rahmen des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) anders geregelt sein.

Die Schuldfrage ist im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zweitrangig. Allerdings kann die Unfallkasse Brandenburg im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung die verantwortliche Person in Regress nehmen. Dies sind aber Ausnahmen. Gradmesser ist die fachliche Begründung und die pädagogische Absicht des Handelns!

Eine im Sport eingesetzte Lehrkraft muss darauf eingestellt sein, dass sich ein Unfall ereignen kann. Sie muss die erforderlichen und zumutbaren Erste-Hilfe-Maßnahmen rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise durchführen. Aus diesem Grund wird verlangt, dass Sportlehrkräfte eine gültige Ersthelferaus- bzw. –fortbildung haben müssen, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

Der Unfall muss dokumentiert werden (zum Beispiel im Meldeblock).

### Quellenverweis:

DGUV Information 204-021 Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/765>

Wird ein Arztbesuch erforderlich, muss innerhalb von drei Tagen von der Schule eine Unfallanzeige ausgefüllt und an die Unfallkasse Brandenburg geschickt werden.

Meldeböcke, Formulare für Unfallanzeigen und Informationen zur Erste-Hilfe-Organisation in Schulen können bei der Unfallkasse Brandenburg bezogen werden.

Das Formular für die Unfallanzeige kann auch aus dem Internet heruntergeladen werden.

Quellenverweis:

Unfallanzeige für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Sprachförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende (UK BB) [https://www.ukbb.de/fileadmin/user\\_upload/cms/download\\_user/Formulare/U1004-Unfallanzeige\\_fuer\\_Kinder\\_in\\_Tagesbetreuung.pdf](https://www.ukbb.de/fileadmin/user_upload/cms/download_user/Formulare/U1004-Unfallanzeige_fuer_Kinder_in_Tagesbetreuung.pdf)

Jede Sportlehrkraft ist in erster Linie bemüht, Unfälle im Sportunterricht zu vermeiden. Dies kann durch eine Ursachenanalyse erleichtert werden. Ursachen von Unfällen können technische, organisatorische oder personenbezogene Mängel sein.

Unter technischen Mängeln versteht man bauliche Unzulänglichkeiten in der Sporthalle oder defekte Sportgeräte.

Organisatorische und methodische Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen sind z. B.:

- angemessene Aufsicht
- Überprüfen der Kleidung und Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
- geregelter Geräteauf- und -abbau
- bestimmungsgemäßer Einsatz der Geräte
- konsequente Spielleitung
- richtige Standortwahl der Lehrkraft
- sorgfältige Planung
- Wahl der Ordnungs- und Organisationsformen
- Wahl der methodischen Unterrichtsformen
- zielgerichtete Erwärmung
- Sicherheits- und Hilfestellung
- attraktive und motivierende Gestaltung des Sportunterrichts.

Personenbezogene Maßnahmen sind:

- Bewegungsförderung
- Schulung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten
- Schulung der sozialen Kompetenzen
- Schaffung eines Klimas der gegenseitigen Rücksichtnahme und Wertschätzung.

## 2. Sportstätten und Sportgeräte

Um den Sportunterricht lehrplankonform, attraktiv und sicher zu gestalten, bedarf es guter Rahmenbedingungen. Hierzu zählen auch baulich intakte Sporthallen und Sportplätze sowie ausreichende und in gutem Zustand befindliche Sportgeräte.

### 2.1 Sportstätten

Die Ausstattung neu erbauter Sporthallen wird in DIN 18032 (Teil 1-7) geregelt. Aber auch in älteren Sporthallen, die nicht entsprechend der DIN 18032 ausgestattet sind, kann Sportunterricht stattfinden. Entscheidend ist, in welchem Zustand sie sich befinden, insbesondere der Sporthallenboden, die Wände, Trennvorhänge und Geräteraumtore. Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist vor Ort die Schulleitung – in Zusammenarbeit mit dem Schulsachkostenträger – verantwortlich.

Die Sportlehrkraft muss die Inhalte des Unterrichts und die organisatorischen Maßnahmen den Gegebenheiten anpassen. Wenn z. B. die Hallenstirnseiten keinen Prallschutz aufweisen, sind Weichbodenmatten an die Wände zu stellen. Diese müssen mit Gurten fest an der Wand verankert werden. Wenn kein Prallschutz vorhanden ist und auch kein temporärer Prallschutz in Form von Matten angebracht werden kann, so muss der Unterricht angepasst werden. Lauf- und Ballspiele sind dann nicht möglich.

### 2.2 Sportgeräte

Die Ausstattung mit Sportgeräten und deren Zustand ist in den Sporthallen sehr unterschiedlich. Hier gilt, dass die Geräte nur so genutzt werden, wie es ihr Zustand hergibt und wie es die Bestimmung des Gerätes vorsieht. Ist z. B. der Mattenkern einer Turnmatte zerstört, kann diese nicht mehr als Fallschutz verwendet werden.

Die Sportlehrkräfte sollten sich vor Verwendung größerer Sportgeräte mit deren Aufbau befassen, um die richtige Handhabung von Fest- und Verstelleinrichtungen kennenzulernen und so Verletzungen bei sich oder den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. Dabei lässt sich gleichzeitig erkennen, wie viele Personen für einen sicheren Aufbau eingeplant werden müssen.

Werden mehrere Geräte aufgebaut, ist ein Hallenplan hilfreich, in welchem ausreichende Sicherheitsabstände zwischen den Stationen und zu den Einrichtungen eingeplant sowie die richtigen Mattenpositionen für den Fallschutz eingetragen werden. Der Plan kann zugleich im Unterricht als Vorlage für Schülerinnen und Schüler dienen, um sie beim Geräteaufbau aktiv und zunehmend selbstständig einzubinden.

Um Sportgeräte lange in gutem Zustand zu halten, ist nicht nur die sachgemäße Nutzung, sondern auch eine entsprechende Lagerung notwendig. Sinnvoll ist hier eine effektive Einteilung der Geräteräume. Als günstig haben sich Kennzeichnungen der Bodenfläche oder Wände und die Beschriftung von Sportgeräteschränken erwiesen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Hallenordnung sollte eine Sportlehrkraft zuständig sein.

Quellenverweis:

Gerätstellplan und Geräteraum-Konfigurator (Sichere Schule)

<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/bauliche-anforderungen/geretstellplan>

<https://www.sichere-schule.de/konfigurator>

## Alternative Nutzung von Sportgeräten:

Um gerade das Gerätturnen attraktiver zu gestalten und kleine (kalkulierbare) Risiken anzubieten, haben sich Gerätelandschaften oder Gerätestationen bewährt. Hier kommt es häufig zum alternativen Einsatz von Turngeräten. Aus technisch-organisatorischer Sicht ist dabei zu beachten:

- auftretende Kräfte berücksichtigen und die Verbindung von einzelnen Geräten nur mit zulässigen Seilen bzw. Gurten vornehmen
- geeignetes Seilmaterial und richtige Knotentechnik bei Verbindungen zwischen Geräten verwenden
- Geräte nur so einsetzen, dass sie nicht beschädigt werden
- keine intakten Matten verwenden, wenn diese beim Gerätearrangement geknickt werden
- Gerätearrangements mit schwingenden Großgeräten generell vermeiden
- Schwung- und Laufbereiche unterschiedlicher Stationen dürfen sich nicht überschneiden
- Auf- und Abbau der Landschaften gut organisieren. Als Orientierung können die DGUV Informationen [202-035 Matten im Sportunterricht](#), [202-052 Alternative Nutzung von Sportgeräten](#) und [202-114 Gerätturnen in der Schule](#) genutzt werden.

### Quellenverweis:

DGUV Information 202-044 Sportstätten und Sportgeräte

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1406>

DGUV Information 202-052 Alternative Nutzung von Sportgeräten

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1414>

## 2.3 Prüfung der Sportgeräte

Die Sportlehrkraft ist verpflichtet, vor jedem Sportunterricht die Sportstätte und auch die Sportgeräte, die sie nutzen möchte, zu überprüfen ([Sicht- und Funktionsprüfung](#)). Feststehende Geräte müssen fest verankert sein (Tore!).

Auftretende Mängel sind in der Regel nicht von der Sportlehrkraft zu beheben, sondern an die Schulleitung und den Hallenwart bzw. den Hausmeister weiterzuleiten. Auch die bzw. der Sicherheitsbeauftragte sollte informiert werden. Je nach Grad der Schädigung kann die Hausmeisterin/der Hausmeister oder eine durch den Schulträger beauftragte Fachfirma den Mangel beheben.

Einmal jährlich sind die Sportstätten und Sportgeräte einer Prüfung durch eine befähigte Person (s. § 2 (6) Betriebssicherheitsverordnung) zu unterziehen (Prüfung und Wartung). Dies können Mitarbeitende von Fachfirmen sein. Bestehende Mängel sollten bei dieser Hauptprüfung der Prüferin bzw. dem Prüfer gemeldet werden. Die Anwesenheit einer Sportfachkraft bei dieser Prüfung kann sehr hilfreich sein.

Defekte Geräte können nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden. In letzterem Fall sollten sie bis zu ihrer Reparatur gekennzeichnet und so gelagert werden, dass sie nicht unmittelbar zum Einsatz zur Verfügung stehen.

Umfassende Informationen zu diesem Thema können Sie der Internetplattform [www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de) entnehmen.

[Link zu „Prüfung von Geräten und Einrichtungen“ im Portal Sichere Schule](#)

## 2.4 Sicherheitsbeauftragte

Um Führungskräfte bei ihren Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz zu unterstützen, sieht die Gesetzliche Unfallversicherung die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten vor (§ 20 SGB VII). Da in der Schule die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wie eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer tätig wird, sind auch hier Sicherheitsbeauftragte einzusetzen.

Um in der Schule den äußeren und den inneren Schulbereich abzudecken, sollten immer zwei Sicherheitsbeauftragte tätig werden.

Im inneren Schulbereich werden u. a. auch Sportlehrkräfte als Sicherheitsbeauftragte bestellt. Das ist durchaus sinnvoll, stellt doch der Sportunterricht einen Unfallschwerpunkt dar.

Hierbei bedarf es einer besonders intensiven Kommunikation innerhalb des Fachbereiches Sport, um die Sicherheitsbeauftragten beim Aufspüren und der Beseitigung von Gefahrenstellen in der Sporthalle oder auf dem Sportgelände zu unterstützen. Der tägliche Umgang mit den Geräten und das „Viele-Augen-Prinzip“ versetzen die Sicherheitsbeauftragten in die Lage, schnell und im Sinne der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu handeln. Bei Beschädigungen an Geräten oder Einrichtungen kann das notfalls die Sperrung der defekten Geräte zur Folge haben.

Auch bei der jährlichen Wartung der Sportgeräte durch eine Fachfirma kann der Fachbereich Sport helfen. Eine vorab erstellte Liste mit bereits erkannten Mängeln sollte zur Verfügung stehen.

Ein vor Ort stationiertes „Mängelbuch“ kann die interne tägliche Kommunikation verbessern.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten in der Schule können sein:

- Unfallstatistik der Schule führen, um Unfallschwerpunkte aufzudecken
- geeignete Präventionsmaßnahmen mit der Schulleitung bzw. den Fachkolleginnen und Fachkollegen erörtern
- mit den Arbeitsschutzgremien (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin/Betriebsarzt, Unfallkasse Brandenburg) zusammenarbeiten
- technische Mängel notieren und an die Schulleitung weiterleiten
- an Schulbegehungen und Arbeitsschutz-Ausschusssitzungen teilnehmen
- bei Unfallermittlungen helfen
- Fortbildungen für Sicherheitsbeauftragte besuchen

Die Sicherheitsbeauftragten haben nur beratende Funktion. Sie tragen keine Verantwortung im Bereich Arbeitsschutz!

Vielfach geht es bei der Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten nicht nur um Fragen des Arbeitsschutzes, sondern auch um Gesundheitsfragen. Da beides nicht voneinander zu trennen ist, befassen sich die verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen häufig auch mit Themen wie „Bewegte Schule“, Gefährdungsbeurteilung, Schulklima oder Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF).

### Quellenverweis:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention, § 20

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>

DGUV Information 211-042 Sicherheitsbeauftragte

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3158>

## 3. Aufsicht und Sicherheit

### 3.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen sowie volljährigen Schülerinnen und Schülern, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes der Beaufsichtigung bedürfen. Daneben besteht auch gegenüber den anderen volljährigen Jugendlichen eine sich aus dem Schulverhältnis ergebende abgestufte Aufsichtspflicht (Fürsorgepflicht), die von der Schule durch Anordnungen zur Durchführung des Schulbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Gefahren wahrgenommen wird.

Die Aufsichtspflicht wird von den Lehrkräften sowie den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen. Sie gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte und zu den Aufgaben der anderen aufsichtspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen können bei der Aufsicht unterstützen, wenn sie von der Schule hierzu beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt in der Regel schriftlich. In Ausnahmefällen können auch geeignete Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen beauftragt werden. Sind sie minderjährig, müssen die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich zugestimmt haben. In jedem Fall verbleibt die Verantwortung jedoch bei der Lehrkraft oder der aufsichtspflichtigen Person.

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeiten des Unterrichts und der schulischen Veranstaltungen (hierzu gehören beispielsweise die ergänzende Förderung und Betreuung, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung im gebundenen Ganztagsbetrieb, Arbeitsgemeinschaften, Schulfahrten, Wander- und Projekttag, Schulsportveranstaltungen und Wettbewerbe), den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, auf die Pausenzeiten und eine angemessene Zeit vor und nach schulischen Veranstaltungen. Als angemessene Zeit vor und nachschulischen Veranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten keinen anderen Zeitraum erforderlich machen. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss auch bei Unterrichtsausfall und in Freistunden gewährleistet sein.

Die Aufsichtsführung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie umfasst Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden.

Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Gruppenzusammensetzung sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen. Sonstige zu berücksichtigende Umstände sind insbesondere jene, die sich ableiten aus dem Schulbetrieb, der Art des Unterrichts oder der einzelnen schulischen Veranstaltung sowie aus Besonderheiten, die sich aus der Beschaffenheit und dem Gefährdungspotenzial der Einrichtung oder des Geländes ergeben.

Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen. Insoweit muss die Aufsichtsführung umsichtig und vorausschauend erfolgen. Die Anzahl der Aufsichtspersonen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Art der Aktivität. Es sollte während der Pausen sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulhof keine aufsichtsfreien Bereiche geben. In Bereichen des Schulgebäudes und -geländes sowie bei Unterrichtsinhalten mit hohem Gefahrenpotenzial ist die Aufsicht besonders intensiv zu führen.

## 3.2 Schulweg

In den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten sowie der volljährigen Schülerinnen und Schüler fällt der Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder zwischen der Wohnung und dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Ort, an dem der Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet (Schulweg).

Finden schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, können Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch zu dem Ort der schulischen Veranstaltung bestellt oder von dort nach Hause entlassen werden, wenn dies den Eltern in angemessener Frist vorher schriftlich zur Kenntnis gegeben worden ist und sie nicht widersprochen haben.

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe soll eine Bestätigung der Eltern vorliegen. Bei vorzeitigem Unterrichtsende aufgrund von Unterrichtsausfall oder anderen zwingenden schulischen Gründen dürfen Schülerinnen und Schüler der Primarstufe nur dann früher nach Hause entlassen werden, wenn dies den Eltern in angemessener Frist zuvor schriftlich zur Kenntnis gegeben worden ist und die Bestätigung der Eltern vorliegt. Das Einverständnis kann ab Jahrgangsstufe 4 auch pauschal für bis zu einem Schulhalbjahr erteilt werden. Bei einem verspäteten Unterrichtsbeginn gilt Entsprechendes.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können grundsätzlich zu jedem Ort schulischer Veranstaltungen bestellt oder von dort nach Hause entlassen werden.

### Quellenverweis:

Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs)

<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvaufs>

## 3.3 Organisatorische Aufsichtsmaßnahmen

Die Lehrkraft für das Fach Sport ist verpflichtet, darauf zu achten, dass sich die im Sport- und Schwimmunterricht eingesetzten Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und die Schülerinnen und Schüler während des Sport- und Schwimmunterrichts sachgerechte Kleidung tragen und Gegenstände, die beim Sport oder Schwimmen behindern oder zu Verletzungen führen können, vor Unterrichtsbeginn ablegen. Hierzu zählen insbesondere Uhren, Ringe, Ketten, Armbänder, Ohrringe, Anstecker, Piercings und Kopftuchnadeln. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die unterrichtende Lehrkraft. Die zuständige Schulbehörde bzw. die jeweilige Schule hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verlust und Beschädigung dieser Gegenstände zu treffen. Kopftücher dürfen nicht mit Nadeln befestigt sein (Sportkopftücher oder -kappen verwenden). Eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung kann bei der Festlegung von Sonderregelungen, z. B. in Bezug auf das Tragen von spezieller Kleidung und/oder Schmuckgegenständen (z. B. künstlichen oder langen Fingernägeln), bei spezifischen Übungen und Bewegungsfeldern hilfreich sein.

[Link zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung im Portal Sichere Schule](#)

Ausführliche Informationen zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung (inklusive Muster-Formular, Vorbereitungsblatt und Beispielen) können der [DGUV Information 202-122 Handlungshilfe zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung in Schulen](#) entnommen werden.

Ein Beschluss auf Grundlage einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung sollte von der Fachkonferenz Sport getroffen und den Erziehungsberechtigten möglichst im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden. Ausführliche Informationen zum Umgang mit Schmuck und im Speziellen zu künstlichen Fingernägeln im Sportunterricht können dem Schreiben der Unfallkasse Brandenburg zu diesem Thema entnommen werden. Auf Anfrage kann dieses von der Präventionsabteilung der Unfallkasse Brandenburg kostenlos bezogen werden.

Während des Sportunterrichts sollte sich die Sportlehrkraft immer so positionieren, dass sie möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Blick hat. Es ist nicht gefordert, dass alle Abläufe im Unterricht von der Lehrkraft selbst organisiert und durchgeführt werden. Eine Verantwortungsübernahme durch die Schülerinnen und Schüler ist gewollt und sollte altersabhängig auch eingefordert werden, z. B. Aufstellen von Regeln und Verhaltensweisen. Ein Eingreifen der Lehrkraft ist auch bei Konflikten nicht zwingend. Nur, wenn sich eine Eskalation anbahnt und eine Gefahr für die Gesundheit der Beteiligten besteht, muss die Lehrkraft handeln.

Wenn Unterrichtsinhalte mit einem höheren Gefährdungspotenzial ausgewählt werden, ist eine besonders gründliche Planung des Unterrichts notwendig, zum Beispiel in Form einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung. Voraussetzung sind entsprechende Fachkenntnisse und sichere Rahmenbedingungen. Außerdem ist zu überlegen, wie z. B. Aufbauten zu erfolgen haben und wo sich die Lehrkraft positioniert. Das sollte immer an der Station sein, wo die Gefahr, sich zu verletzen, am größten ist.

**Quellenverweis:**

Anlage 1 Sicherheit beim Unterricht im Fach Sport (VV-Aufsicht)

[https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%201\\_VV\\_Aufsicht.68243102.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%201_VV_Aufsicht.68243102.pdf) DGUV Information 202-122

Handlungshilfe zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung in Schulen

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4918>

## 3.4 Kleidung

Die Kleidung während des Sportunterrichts muss nicht nur sportgerecht, sondern auch funktional sein. Das heißt, während eines großen Sportspiels müssen z. B. feste Sportschuhe getragen werden. Im Gymnastik- und Gerätturnbereich sowie bei der Ausübung von Kampfsportarten ist es hingegen sinnvoll, dass die Kinder und Jugendlichen barfuß üben, um die Fußmuskulatur zu stärken und die Wahrnehmung sowie das Gleichgewicht zu fördern. Weiter sind die Beschlüsse der Sportfachkonferenz zu diesem Thema zu beachten. Besondere Unterrichtsaktivitäten abseits der Sporthalle erfordern selbstverständlich im Sinne der Sicherheit entsprechende Bekleidung (Wassersport – Schwimmweste, Radsport – Helm, Rollsport – Protektoren usw.).

Bei Brillenträgerinnen und Brillenträgern kann die Gefahr von Augenverletzungen und anderen Schnittverletzungen sowie einer Beschädigung der Brille durch das Tragen einer Sportbrille mit bruchsicheren Spezialgläsern und besserem Halt verringert werden. Die [Information zur Schulsportbrille](#) der Unfallkasse Brandenburg gibt weitere Hinweise und Empfehlungen für Sportlehrkräfte und Erziehungsberechtigte. Die Schule sollte die Erziehungsberechtigten auf das Tragen einer Sportbrille im Sportunterricht hinweisen. Über die Teilnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers mit Sehschwäche und die Einzelheiten der Teilnahme (mit oder ohne Brille) entscheidet die Sportlehrkraft unter Berücksichtigung der Risiken der einzelnen Übungen ggf. in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

# 4. Sicherheitsbewusstes Handeln von Schülerinnen und Schülern

## 4.1 Ausprägung sozialer Kompetenzen

Das Verhüten von Unfällen und der Aufbau eines Sicherheitsbewusstseins bei den Schülerinnen und Schülern gehören zu den wichtigen pädagogischen Zielen des Sportunterrichts. Dabei geht es nicht nur um die spezielle Bearbeitung von Sicherheitsthemen im Unterricht, sondern um ein ständiges Einfließen von Sicherheitsaspekten bei der Planung und Durchführung von Schulsport, wobei es nicht um so viel Sicherheit wie möglich geht!

Um sicherheitsbewusst handeln zu können, müssen Schülerinnen und Schüler befähigt werden, Gefahren:

- zu erkennen und zu beurteilen,
- zu bewältigen oder zu vermeiden oder
- für deren Beseitigung zu sorgen.

Darüber hinaus geht es um die Auseinandersetzung mit Gefahren. Dazu benötigen Schülerinnen und Schüler:

- Kenntnisse über Gefahren: Was ist gefährlich und wie gehe ich damit um?
- •Kompetenz im Bewegen und Handeln: Körperliche Voraussetzungen, die Bereitschaft, Gefahren wahrzunehmen und für die eigene Sicherheit zu sorgen.
- Kompetenzen im Reflektieren und Urteilen: Risiken abschätzen: Welche Risiken kann ich eingehen, ohne mich unkalkulierbaren Gefahren auszusetzen?
- Kompetenz im Interagieren: Anderen helfen, Regeln einhalten, Verantwortung übernehmen.

Der Sportunterricht kann hier einen sehr wertvollen Beitrag leisten.

Im Vordergrund steht die Bewegungsförderung, weil mehr Bewegung auch mehr Bewegungssicherheit bringt. Durch die Schulung der koordinativen Fähigkeiten, der exekutiven Funktionen sowie der Wahrnehmung werden die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt, die Bewegungen zu steuern und zu kontrollieren. Dies kann Unfälle vermeiden bzw. Unfallfolgen minimieren.

Sind es in der Grundschule eher die kleinen Spiele, die hier vor allem geeignet scheinen, so können es im Sekundarbereich vielfältige Übungen im Umgang mit Bällen sein.

Die Entwicklung eines Sicherheitsbewusstseins bezieht sich aber nicht nur auf die Ausprägung sportlicher Fertigkeiten, sondern in immer stärkerem Maße auf psychosoziale Aspekte. Dabei geht es um die Nutzung der sozialen Ressourcen des Sportunterrichts.

Hier lassen sich zwei Ebenen unterscheiden:

- die personenbezogene und
- die unterrichtsbezogene Ebene.

Personenbezogene Maßnahmen können sein:

- Motivation fördern
- Angst abbauen
- lösungsorientiertes und planvolles Handeln fördern

Ziel ist es, bei den Schülerinnen und Schülern soziale Kompetenzen auszuprägen, die zu einer höheren Selbstwirksamkeitserwartung führen und das Sicherheitsbewusstsein erhöhen.

Unterrichtsbezogene Maßnahmen können sein:

- gemeinsam Regeln aufstellen und deren Einhaltung durchsetzen
- respektvolle und hilfsbereite Lernumgebung schaffen
- Unterricht unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler gestalten
- sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten fördern
- mit Risiken bewusst umgehen

## 4.2 Helfen und Sichern

„Unter Helfen wird im Gerätturnen die adäquate bewegungsführende und/oder bewegungsunterstützende Tätigkeit eines Helfenden während der Bewegungsausführung verstanden.“ (Schmidt-Sinns, 2004, S. 2).

Darüber hinaus sind methodische und auch psychologische Hilfen zur Unterstützung möglich. Helfen dient nicht nur als Mittel der Kompensation von Defiziten (fehlende Kraft, mangelnde Koordination, Schwächen im Haltungs- und Bewegungsapparat), sondern vermittelt den im Übungsprozess befindlichen Lernenden aktive, unterstützende Lernhilfe und dient der Unfallprävention. Zusätzlich kann durch das Vermitteln eines Gefühls der Sicherheit das motorische Lernen auf diesem Wege erleichtert werden. Bei den Helfenden wird zudem die Handlungsfähigkeit gefördert, weil sie durch ständiges Beobachten und Begleiten der Übungen den notwendigen Unterstützungsbedarf erfahren.

Hauptgriffarten sind:

- Klammergriff
- Stützgriff
- Drehgriff vorwärts und rückwärts

„Unter Sichern verstehen wir alle situationsangepassten Maßnahmen, die der Verhinderung eines Unfalls dienen oder (bei einem nicht zu verhindernden Eintritt eines Sturzes) zumindest die Verletzung so gering wie möglich halten. Dabei gehören nicht nur der eingreifende Einsatz des Sichernden, sondern auch Matten, Decken und Handlungen – auch die Unterrichtsorganisation und die Gestaltung des Geräteaufbaus – zu möglichen Sicherheitsmaßnahmen und zum Sicherheitsrahmen einer Sportstunde.“ (Schmidt-Sinns, 2004, S. 1).

Bevor ein qualifiziertes Sichern möglich ist, bedarf es grundlegender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Helfen! Somit liegt der Kompetenzgrad für das Sichern deutlich über dem des Helfens. Um die erforderlichen Fähigkeiten zu erlernen, ist eine lange praktische Tätigkeit mit wiederholten Bewegungsbeobachtungen, das Erkennen von Fehlern und die Automatisierung von Hilfsgriffen notwendig.

Was macht Helfen (und Sichern) so bedeutsam?

- Für das Helfen gelten Kooperation, Verständigung, Einsicht und Verantwortung als Voraussetzungen.
- Zum Helfen werden die richtige Anwendung der Hilfsgriffe, Kraft, Aufmerksamkeit, Reaktion und Koordination benötigt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden zum selbstständigen Handeln geführt unter der Voraussetzung, dass sie Hilfe von einer Mitschülerin oder einem Mitschüler anfordern und annehmen.
- Unter psychologischen Aspekten vermindert das Helfen die Angst vor Schmerzen, vor dem Scheitern oder vor der Bewegung an sich.
- Es werden soziale Kompetenzen gestärkt und durch das intensive Miteinander dient es auch der Gewaltprävention.

Im Unterricht sollten im Vorfeld die körperlichen, aber auch die „klimatischen“ Voraussetzungen geschaffen werden. Durch Übungen zum Thema „Anfassen“ können Berührungsängste abgebaut werden. Haltungs- und Wahrnehmungsübungen trainieren die Körperspannung. An einfachen Elementen lassen sich die Hilfsgriffe erlernen. Gemeinsam ausgearbeitete Prinzipien vermeiden Missverständnisse und erleichtern die Kommunikation.

Quellenverweis:

DGUV Information 202-114 Gerätturnen in der Schule – Hinweise zur sicheren und gesunden Unterrichtsgestaltung, S. 20ff  
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4222>

## 5. Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko

Für Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Schneesportfahrten, Schwimmen, Surfen, Klettern, Wanderungen im Gebirge) gelten besondere Sicherheitsanforderungen. Die Verantwortlichen müssen über spezielle fachliche Voraussetzungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein.

# 5.1 Trampolinspringen

## a) Minitrampolin

### **Bedeutung des Minitrampolins im Sportunterricht**

Das Minitrampolin (Minitramp) ist ein beliebtes Turngerät bei Kindern und Jugendlichen im Schulsport. Mit Hilfe der katapultierenden Wirkung des Gerätes können vielfältige und attraktive Flugaktionen erfolgreich bewältigt werden. Die außergewöhnlichen Körper- und Bewegungserfahrungen und der hohe Erlebniswert sind als sportpädagogisch wertvoll anzusehen. Gerade diese attraktiven Eigenschaften des Minitrampolins können aber auch für Schülerinnen und Schüler bei unkontrollierten Sprüngen gefährlich werden. Deshalb müssen Lehrkräfte über spezielle fachliche Kompetenzen bzw. Qualifikationen zum Einsatz des Minitramps verfügen.

### **Fachliche Voraussetzungen der Sportlehrkräfte**

Es ist davon auszugehen, dass Sportlehrkräfte, die während des Studiums im Turnen ausgebildet wurden, über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Minitrampolin verfügen. Sie können das Gerät in ihrer eigenen Fachverantwortung einsetzen.

Sportlehrkräfte ohne Turnausbildung und fachfremd unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer sollten dies nicht ohne Weiteres tun. Sie sollten entweder mindestens eine Übungsleitung-C-Lizenz im Turnen besitzen oder an einer Fortbildung zum Einsatz des Minitrampolins teilgenommen haben. Fortbildungsveranstaltungen werden z. B. über Turnvereine oder über die Fachberater und Fachberaterinnen des Fachs Sport angeboten.

## Sicherer Geräteinsatz

Vor der Nutzung der Minitrampoline muss ein [Sicherheitscheck](#) durch die Lehrkraft erfolgen. Ein Minitrampolin, das den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügt, ist der Nutzung wirksam zu entziehen.

Die Minitrampoline sind im Geräteraum zusammengeklappt auf einen Transportwagen zu stellen bzw. an die Wand zu lehnen oder zu hängen. Die Geräte dürfen nicht aufgebaut in den Geräträumen stehen bleiben, da sonst eine missbräuchliche Nutzung (mit hoher Unfallgefahr) nicht zu verhindern ist.

Beim Transport sind die Minitrampoline waagrecht zu tragen, mit den Fußgestellen auf der Oberseite. Die Schülerinnen und Schüler sollen beim Tragen vorwärts mit Blick in Bewegungsrichtung gehen.

Der Transport und der Aufbau der Minitrampoline erfolgt erst nach dem Aufbau der anderen Geräte und Matten, um einem vorzeitigen Springen der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken. Aus dem gleichen Grund wird der Abbau der Trampoline unmittelbar nach dem Beenden des Springens durchgeführt.

Auf Grund des erforderlichen Kraftaufwands sollte die Lehrkraft den Auf- und Abbau in unteren Jahrgangsstufen selbst vornehmen. Nach dem Aufbau oder einem Umbau überprüft die Lehrkraft abschließend den ordnungsgemäßen Zustand vor der Freigabe des Geräts zum Springen.

Die Landefläche nach dem Trampolinsprung muss mit geeigneten Matten gesichert werden. Ausführliche Informationen hierzu und weitere Hinweise zum Trampolinspringen bietet die DGUV Information 202-033 Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit. Diese und weitere Informationen sind auch in der [Sicheren Schule](#) zu finden.

Quellenverweis: DGUV Information 202-033 Minitrampolin - mit Leichtigkeit und Sicherheit <a href="https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/11">https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/11</a>
--

## b) Trampolinhallen

### Vorbereitung und Organisation

Bei Schulausflügen in Trampolinhallen handelt es sich um die Ausübung einer Sportart mit erhöhtem Unfallrisiko. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten sollte im Vorfeld eingeholt werden. Dabei sollten die Eltern nach Handicaps oder möglichen Einschränkungen ihrer Kinder befragt werden.

Die verantwortliche Lehrkraft muss die geplante Veranstaltung so organisieren, dass das Verletzungsrisiko so gering wie möglich gehalten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, welches Schülerklientel teilnehmen wird. Hier ist im Vorfeld zu prüfen, ob teilnehmende Schülerinnen oder Schüler teilweise oder ganz sportbefreit sind bzw. ob ärztliche Atteste oder Krankschreibungen vorliegen.

Beim Trampolinspringen ist das Tragen von Schmuck oder Bändern nicht erlaubt. Die Haare sind zusammenzubinden und Kopftücher dürfen keine Nadeln aufweisen. Das Tragen von Sportbrillen und sportiver Kleidung wird empfohlen.

Die Absprache von klaren Regeln ist im Vorfeld zu leisten und bei der Durchführung der Veranstaltung sind diese umzusetzen. Hierfür stellen die Trampolinhallen hallenspezifische Regeln auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

## Folgende zusätzliche Regelungen werden für Schulen empfohlen:

- Doppelsalti sind streng verboten!
- Einfache Salti sollten erst dann auf den kleinen Trampolinen erlaubt werden, wenn sie sicher auf einem Langtrampolin beherrscht werden. Darüber hinaus kann die Lehrkraft weitere Regeln aufstellen, um die Sicherheit zu erhöhen, z. B. dass keine Salti gesprungen werden dürfen. Wir empfehlen, vereinbarte Regeln vorher von den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme unterschreiben zu lassen.

## Verantwortung der Lehrkraft:

Vor Ort in den Hallen gibt es Aufsichts-/Betreuungspersonal. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für die Klasse und damit die Aufsichtspflicht verbleibt jedoch immer bei der Lehrkraft. Dies heißt, dass die Lehrkraft sich grundsätzlich bei der Gruppe befindet und die Einhaltung der Regeln kontrolliert.

### Quellenverweis:

Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten - VV-Schulf)

[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv\\_schulfahrten](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulfahrten)

# 5.2 Schwimmen

## a) Organisation des Schwimmunterrichts

„Der Unterricht im Bewegungsfeld darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die über eine Ausbildung zu den theoretischen Grundlagen im Bewegungsfeld und im methodischen Vorgehen im Bewegungsfeld, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Schwimmens von der Wassergewöhnung bis zum Sicheren Schwimmen verfügen. Sie besitzen eine Rettungsschwimmerqualifikation sowie einen aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit im Wasser mit einer Gültigkeit von vier Jahren.“ (Anlage 2 Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern (VV-Aufsicht), 2022)

Genauere Informationen zur Rettungsfähigkeit sowie zum Nachweis dieser sind dem Rundschreiben 2/23 vom MBSJ zu entnehmen.

Des Weiteren sollten alle Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, eine gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung haben. Schwimmen wird nach dem Niveaustufen-Konzept „Sicher Schwimmen Können“ unterrichtet. Ausführliche Informationen zum Niveaustufen-Konzept sind in der DGUV Information 202-107 Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule und in der [Schwimmhalle der Sicherer Schule enthalten](#). Des Weiteren befinden sich in der Schwimmhalle der Sicherer Schule [umfangreiche Unterrichtshilfen zu den verschiedenen Schwimmtechniken](#).

Informationen für Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte zum Schulschwimmen bietet der [Flyer der Unfallkasse Brandenburg „Schwimmunterricht in der Grundschule“](#). Dieser sowie der [Schulschwimmpass](#) kann von Schulen im Land Brandenburg kostenfrei von der Unfallkasse Brandenburg bezogen werden.

### Quellenverweis:

Rundschreiben 2/23 (RS 2/23 - RS 02/23)

[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs\\_02\\_23](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_02_23)

Anlage 2 Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern (VV-Aufsicht), 1 Sicherheit im Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“

[https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%202\\_VV\\_Aufsicht.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%202_VV_Aufsicht.pdf)

DGUV Information 202-107 Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3655>

### Quellenverweis:

Rundschreiben 11/20 (RS 11/20), Schulschwimmen im Land Brandenburg

[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs\\_11\\_20](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_11_20)

### **c) Aufsichtspflicht beim Schwimmunterricht**

Die Aufsichtspflicht während des Schwimmunterrichts obliegt allein den unterrichtenden Lehrkräften. Sie ist besonders sorgfältig wahrzunehmen.

„Es dürfen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I höchstens 15 Schülerinnen und Schüler, in der Sekundarstufe II höchstens 25 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichtet werden. Bei einer Lerngruppe mit Nichtschwimmern oder Schwimmanfängern muss die Gruppengröße entsprechend den organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen reduziert werden.“ (Anlage 2, VV-Aufsicht, 2022).

### **d) Schwimmen auf Wandertagen, Schulfahrten und beim Wassersport**

Zum Baden und Schwimmen dürfen in der Regel nur öffentliche Badeanstalten oder bewachte Badestellen/Badestrände genutzt werden. Wird die ausgewiesene Badestelle/der Badestrand nicht durch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) oder eine andere Rettungsorganisation bewacht, muss der für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer freigegebene Bereich im Wasser klar erkennbar sein. Fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer und Nichtschwimmerinnen nicht ins Wasser. Die Aufsichtspersonen haben sich über die zu beachtenden Bestimmungen und über örtliche Gegebenheiten der Schwimmstätte/des Gewässers vorab zu informieren.

Weitere Regelungen zum Schwimmen bei schulischen Veranstaltungen, wie auch beim Besuch von Freizeit- und Spaßbädern, sind in Anlage 3 Sicherheit bei besonderen schulischen Veranstaltungen der VV-Aufsicht unter „I. Wassersport“ und unter „II. Besuch von Freizeit- und Spaßbädern“ zu finden.

Im Speziellen sind Regelungen zur Durchführung von Wassersport in der Anlage 2 Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern der VV-Aufsicht unter Punkt „2.1 Bewegen auf dem Wasser – Wassersport“ und in der Anlage 3 Sicherheit bei besonderen schulischen Veranstaltungen der VV-Aufsicht unter „I. Wassersport“ zu finden.

#### Quellenverweis:

Anlage 2 Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern (VV-Aufsicht), 2.1 Bewegen auf dem Wasser – Wassersport

[https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%202\\_VV\\_Aufsicht.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%202_VV_Aufsicht.pdf)

Anlage 3 Sicherheit bei besonderen schulischen Veranstaltungen (VV-Aufsicht), I. Wassersport und II. Besuch von Freizeit- und Spaßbädern

[https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/VV-96-07-08\\_VVAUFs\\_12.26\\_06-04-25\\_An1.%203%20-%205.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/VV-96-07-08_VVAUFs_12.26_06-04-25_An1.%203%20-%205.pdf)

## 5.3 Schneesport

Schneesportfahrten sollten mit mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe durchgeführt werden. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss als Leitung der Lerngruppe in den theoretischen und praktischen Grundlagen und in der aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports ausgebildet sein. In der Vorbereitung des Schneesportunterrichtes hat sich die Lehrkraft für die Sicherheit der Ausbildung und für die Unfallverhütung folgende Kenntnisse anzueignen:

- Kenntnisse zu Sicherheitsaspekten des Sportgerätes und zur Geräteauswahl und –pflege,
- Ortskenntnis zum Skigebiet und zum Übungsgelände,
- die Wetterlage und Schlussfolgerungen für die Ausbildung,
- die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern.

Das Tragen von Helmen ist beim alpinen Skifahren und Snowboardfahren verpflichtend. Für das freie Fahren im Gelände muss die Aufsicht gewährleistet sein. Es müssen ein Gelände bestimmt und Regeln und Aufgaben festgelegt werden, sowie die Kommunikation zwischen den Lernenden und der verantwortlichen Lehrkraft jederzeit sichergestellt sein. Der Freiraum für selbstverantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können der Lernenden und ihrem Entwicklungsstand sowie nach den örtlichen Bedingungen. Das Fahren in nicht freigegebenem Gelände ist nicht erlaubt. Weitere nützliche Hinweise zur Sicherheit beim Wintersport sind in der [DGUV Information 202-048 Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht](#) enthalten.

Quellenverweis:

Anlage 2 Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern (VV-Aufsicht), 2.2 Bewegungen auf Schnee – Schneesport  
[https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%202\\_VV\\_Aufsicht.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%202_VV_Aufsicht.pdf)

## 5.4 Radfahren

Ein- oder mehrtägige Radtouren sollten von mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe begleitet werden. Alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollten nach Vergewisserung der Aufsichtspersonen im Radfahren geübt sein (beispielsweise die Radfahrprüfung abgelegt haben). -Vor Fahrtantritt muss die [Verkehrssicherheit der Fahrräder](#) überprüft werden. Das Tragen von Fahrradhelmen sollte für minderjährige Schülerinnen und Schüler verpflichtend sein. Volljährige Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Begleitpersonen sollten Fahrradhelme tragen.

# 6. Sportverletzungen und Erste Hilfe im Sportunterricht

## 6.1 Sportverletzungen

Unterschieden wird aus medizinischer Sicht nach Sportverletzung und Sportschaden.

- Eine Sportverletzung ist ein Makrotrauma (einmaliges Geschehen), das akut auftritt.
- Ein Sportschaden ist ein Mikrotrauma (mehrfach und geringfügig), das chronisch auftritt und eine anhaltende Überlastung darstellt.

Da der Sportschaden im Sportunterricht eher selten anzutreffen und auch versicherungsrechtlich nicht über die Unfallkasse Brandenburg abgedeckt ist, wird darauf im Weiteren nicht eingegangen.

Eine Sportverletzung entsteht, wenn ein akutes Missverhältnis zwischen Belastung und Belastbarkeit auftritt.

Die häufigsten Verletzungen sind:

- Verstauchungen (Distorsionen),
- Knochenbrüche (Frakturen),
- Ausrenkungen (Luxationen),
- Bänderdehnungen, Bänderrisse (Ligamentrupturen),
- Prellungen,
- Muskel-Sehnen-Knorpel-Verletzungen,
- Hautwunden.

## 6.2 Sofortmaßnahmen

Maßnahmen der Ersten Hilfe werden erforderlich, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler verletzt hat. Jede Person ist zur Ersten Hilfe verpflichtet, unabhängig davon, ob eine Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert wurde oder nicht.

Sofortmaßnahmen sind nach BÖHMER gemäß dem „PECH“-Schema durchzuführen:

- P = Pause (der akuten sportlichen Betätigung)
- E = Eiskühlung
- C = Compression
- H = Hochlagerung

Effekte dieser Erstbehandlung sind:

- Schmerzlinderung
- Minderung der Weichteilschwellung
- Minderung der Entzündungsreaktion
- schnellere Regeneration

Dabei ist zu beachten:

- Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz für eine positive Wirkung bezüglich der Wundheilung durch Kühlung.
- Wenn Kühlung, dann nur in den ersten Minuten (max. 20 Minuten nach der Verletzung).
- Wenn Kühlung, dann mit kaltem Wasser/feuchtem Tuch oder Kühlpacks!
- Kälte nicht auf offene Wunden! Eis-Haut-Kontakt vermeiden!
- Kein Eisspray verwenden!
- Kompression und Hochlagerung unmittelbar nach der ersten Kühlung!

Als Nachteile des Eissprays sind bekannt:

- enthält Chloräthyl, dadurch eingeschränkte Kälteschmerzempfindung
- höchste Senkung der Hauttemperatur bis ca. 21 °C – Erfrierungsgefahr
- Wundheilungsstörungen.

Quellenverweis:

DGUV Information 204-008 Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder  
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2769>

## 6.3 Organisation der Ersten Hilfe

Der Schulträger ist für die Gewährleistung wirksamer Erste-Hilfe-Maßnahmen in den Schulen verantwortlich. Die Verantwortung vor Ort wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen.

„Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe hat der Schulsachkostenträger zu übernehmen. Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die im vorhergehenden Abschnitt genannten sachlichen Voraussetzungen durch den Schulsachkostenträger geschaffen und erhalten werden.“ (DGUV Information 202-059 Erste Hilfe in Schulen, 2022, S. 8)

Die Schulträger und die Verantwortlichen vor Ort haben dafür zu sorgen, dass die zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material und das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelferinnen und Ersthelfer, zur Verfügung stehen sowie nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine gegebenenfalls erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird. Im Falle eines Unfalls ist die jeweilige Beschäftigung beziehungsweise der jeweilige Unterricht so lange zu unterbrechen, bis Erste Hilfe geleistet wurde.

Die Verantwortlichen vor Ort haben dem Schulträger Sicherheitsmängel an Schulanlagen (Gebäuden, Schulgärten, Geräten) oder sonstigen Einrichtungen (einschließlich Einrichtungen der Ersten Hilfe) unverzüglich anzuzeigen und, falls erforderlich, provisorische Maßnahmen zur Gefahrenminderung zu veranlassen.

#### Quellenverweis:

Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs), 7 - Versorgung von verletzten oder erkrankten Schülerinnen und Schülern

[Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich \(VV-Aufsicht - VVAUFs\) https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvaufs](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvaufs)

Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB), 25 - Sicherheit und Erste Hilfe

[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv\\_schulbetrieb](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb)

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention, § 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>

DGUV Vorschrift 81 Schulen, § 28. Erste Hilfe

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1546>

DGUV Information 202-059 Erste Hilfe in Schulen

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1421>

## 6.4 Meldeeinrichtungen

In Bereichen mit einer erhöhten Gefährdung für Schülerinnen und Schüler (Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werk- oder Technikräume) sollen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zusätzliche, allen Lehrkräften zugängliche Telefone vorhanden sein.

„In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung müssen die Namen der Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer und der Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind, die Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen, der Durchgangsarztin bzw. des Durchgangsarztes, des Krankenhauses, der Rettungsleitstelle, der Giftzentralen und der Taxizentrale sichtbar ausgehängt werden.“ (DGUV Information 202-059 Erste Hilfe in Schulen, 2022, S. 6)

## 6.5 Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräte und Transportmittel

Die Schulträger und die Verantwortlichen vor Ort haben dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und bei Ablauf der Verfallsdaten erneuert wird. Neu einzuführende Verbandstoffe müssen entsprechend dem Medizinproduktegesetz ein CE-Zeichen tragen. Medikamente und Salben gehören nicht in den Verbandkasten.

In den Schulen muss mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C vorhanden sein. Der Verbandkasten ist an einer zentralen, allen Hilfeleistenden zugänglichen Stelle im Schulgebäude (z. B. im Sanitätsraum oder Schulsekretariat) aufzubewahren. In Räumen oder Einrichtungen der Schule, in denen die Schülerinnen und Schüler einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein können (naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werk- oder Technikräume, Lehrküchen, Sporthallen), müssen je nach Bedarf zusätzlich kleine Verbandkästen nach DIN 13 157 Typ C vorhanden sein. In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten zusätzlich Kältepackungen verfügbar sein. Für die Ausstattung der Sanitätsräume oder vergleichbarer Einrichtungen ist die Ausstattung mit einer Liege (abwaschbare Oberfläche) oder die Anschaffung einer Krankentrage nach DIN 13 024 ausreichend.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, bei Unterricht in Sporthallen außerhalb des Schulgeländes und auf entfernt liegenden Sportplätzen (z. B. bei Wanderungen, Exkursionen, Schulfahrten sowie bei Wasser- und Wintersportveranstaltungen) soll von der verantwortlichen Lehrkraft Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, um im Unglücksfall Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten zu können.

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Materialien sind deutlich erkennbar und dauerhaft mit einem weißen Kreuz auf grünem Grund zu kennzeichnen.

## 6.6 Ersthelferinnen und Ersthelfer

Die an den Schulen tätigen Dienstkräfte haben alle der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, sich zur Ersthelferin bzw. zum Ersthelfer ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen,

sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Lehrkräfte, die Sport- oder Schwimmunterricht erteilen, müssen eine gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung besitzen.

Die Verantwortlichen vor Ort haben darauf zu achten, dass Schulsekretärinnen und Schulsekretäre sowie Dienstkräfte, die in gefährdungen Bereichen tätig sind (Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume) sowie Dienstkräfte, die Schulfahrten leiten, vorrangig als Ersthelferinnen und Ersthelfer zur Verfügung stehen und der Einsatz der Ersthelferinnen und Ersthelfer entsprechend den Erfordernissen organisiert ist.

Seit 2018 übernimmt die Unfallkasse Brandenburg für 20 Prozent p. a. der in den Schulen wirkenden Lehrkräfte auf der Grundlage des § 23, Abs. 2 SGB VII und der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1) sowie eines Vorstandsbeschlusses die Kosten der Aus- und Fortbildung zu Ersthelfenden. Weitere etwa fünf Prozent p. a. werden durch das zuständige Ministerium bereitgestellt. Eine Übernahme von Reisekosten erfolgt nicht.

Kostenübernahmeanträge, Abrechnungsbögen sowie weitere Informationen zur Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung können auf der [Internetseite der Unfallkasse Brandenburg](#) heruntergeladen werden.

Die Auswahl der Ausbildungsorganisation und die Terminabsprache erfolgen durch die Schule. Die Aus- und Fortbildung umfasst je neun Unterrichtseinheiten und muss alle zwei Jahre wiederholt werden.

Quellenverweis:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>

DGUV Vorschrift 81 Schulen, § 28. Erste Hilfe

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1546>

DGUV Information 202-059 Erste Hilfe in Schulen

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1421>

## 6.7 Ärztliche Versorgung

Die Verantwortlichen vor Ort beziehungsweise die Ersthelferinnen und Ersthelfer müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen oder Schüler bzw. Dienstkräfte unverzüglich:

- einer Durchgangsarztin bzw. einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, sofern Art und Umfang der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen,
- bei einer schweren Verletzung über den Notruf einen Rettungswagen oder ärztliche Hilfe anfordern,
- bei Vorliegen einer Augen-, Zahn-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzung der nächsterreichbaren Arztpraxis (ggf. Krankenhaus) des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden.

## 6.8 Rettungstransport

Über die Form des Transports nach einem Schulunfall entscheidet die Erste Hilfe leistende bzw. die aufsichtspflichtige Person nach Lage des Einzelfalls, gegebenenfalls im Benehmen mit der verantwortlichen Person vor Ort und gegebenenfalls nach telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Bei der Auswahl des Transportmittels sind die Art der Verletzung, der Zustand der verletzten Schülerin bzw. des verletzten Schülers, die örtlichen Verhältnisse und die Entfernung zur nächstgelegenen Arztpraxis beziehungsweise zum nächstgelegenen Krankenhaus zu berücksichtigen.

Bei leichten Verletzungen kann der Fußweg oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Betracht kommen. In anderen Fällen kann es ausreichend sein, die verletzte Schülerin bzw. den verletzten Schüler mit einem Taxi zu befördern. Die Fahrkosten des Taxis können in diesem Fall mit dem [Fahrauftrag Taxi \(„Taxigutschein“\)](#) durch die Unfallkasse Brandenburg übernommen werden.

Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen sowie bei Verdacht auf innere Verletzungen ist in jedem Fall die Feuerwehr unter der Notrufnummer 112 zu alarmieren. Die den Notruf aufnehmende Feuerwehrrkraft entscheidet anhand des Krankbildes oder Verletzungsmusters über die Entsendung des Rettungsmittels (Rettungs- oder Notarztwagen). Die Erste Hilfe leistende bzw. die verantwortliche Person vor Ort hat dafür zu sorgen, dass den Rettungsdiensten der Weg zu der verunglückten Person gewiesen wird.

Die Erste Hilfe leistende bzw. die aufsichtspflichtige Person hat auch für die Begleitung der verletzten Schülerin bzw. des verletzten Schülers auf dem Transportweg nach Hause oder zur medizinischen Versorgung zu sorgen, d. h., in allen Fällen ist die Begleitung der verletzten Person sicherzustellen. Als Begleitpersonen kommen neben Lehrkräften, Erziehungsberechtigten auch nahe Angehörige in Betracht. In Ausnahmefällen kann auch eine Schülerin oder ein Schüler ab der Sekundarstufe I mit der Begleitung beauftragt werden. Die Erziehungsberechtigten der verletzten Schülerin bzw. des verletzten Schülers sind von der Schule bzw. der Aufsichtsperson unverzüglich über den Schulunfall und den Aufenthaltsort ihres Kindes zu informieren. Sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, ist die Schulleitung zu informieren.

### Quellenverweis:

Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs), 7 - Versorgung von verletzten oder erkrankten Schülerinnen und Schülern

<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvaufs>

DGUV Information 202-059 Erste Hilfe in Schulen

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1421>

## 6.9 Medikamentengabe in Schulen

Die Verabreichung und die Ausgabe von Medikamenten sowie andere medizinische Hilfsmaßnahmen gehören grundsätzlich nicht zu den schulischen Aufgaben. Das bedeutet auch, dass die Schule keine Medikamente für Schülerinnen oder Schüler vorrätig hält oder ausgibt. Ein Anspruch auf medizinische Hilfen im Rahmen des normalen Schulbetriebs besteht nicht. Im besonderen Einzelfall durch schulisches Personal zur Verfügung gestellte Medikamente (z. B. Kopfschmerztabletten) betreffen eine private Gefälligkeit in der Verantwortung der jeweiligen Person.

Die Verabreichung von Medikamenten sowie regelmäßige Hilfestellungen dazu oder die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte gehören nicht zu deren dienstlichen Pflichten (auch nicht für Erste-Hilfe-Maßnahmen besonders verpflichtete Lehrkräfte).

Lehrkräfte können auf freiwilliger Basis die Verabreichung von Medikamenten oder die Durchführung von anderen medizinischen Hilfsmaßnahmen übernehmen, wenn hierfür kein medizinisch geschultes Fachpersonal erforderlich ist und die Hilfsmaßnahmen grundsätzlich auch von medizinischen Laien ohne größeres gesundheitliches Risiko durchführbar sind. Dies setzt jedoch voraus, dass kein sonstiges Personal des Schulträgers, der Krankenkassen oder anderer Leistungsträger zur Verfügung steht.

Ausführliche rechtliche Regelungen zur Medikamentengabe in Schulen, zu Haftungsfragen sowie einem Vordruck für eine Vereinbarung über die Verabreichung von Medikamenten/die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten sind dem Rundschreiben 5/24 des MBS zu entnehmen.

Quellenverweis:

Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (Rundschreiben Medikamentengabe - RS 5/24)

[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs\\_5\\_24](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_5_24)

DGUV Information 202-091 Medikamentengabe in Schulen <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/902>

## 7. Literaturverzeichnis und Links

- DGUV Information 202-059 Erste Hilfe in Schulen, verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1421>
- DGUV Information 204-008 Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2769>
- DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention, verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>
- DGUV Vorschrift 81 Schulen, verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1546>
- DGUV Information 202-052 Alternative Nutzung von Sportgeräten, verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1414>
- DGUV Information 204-021 Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock), verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/765>
- DGUV Information 202-107 Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule, verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3655>
- DGUV Information 202-048 Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht, verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1410>
- DGUV Information 202-091 Medikamentengabe in Schulen, verfügbar unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/902>
- Fahrauftrag Taxi (UK BB), verfügbar unter: [https://www.ukbb.de/fileadmin/user\\_upload/cms/download\\_user/Formulare/Fahrauftrag\\_Taxi\\_Schule\\_Kita\\_2014.pdf](https://www.ukbb.de/fileadmin/user_upload/cms/download_user/Formulare/Fahrauftrag_Taxi_Schule_Kita_2014.pdf)

Information zur Schulsportbrille (UK BB, 2024), verfügbar unter:

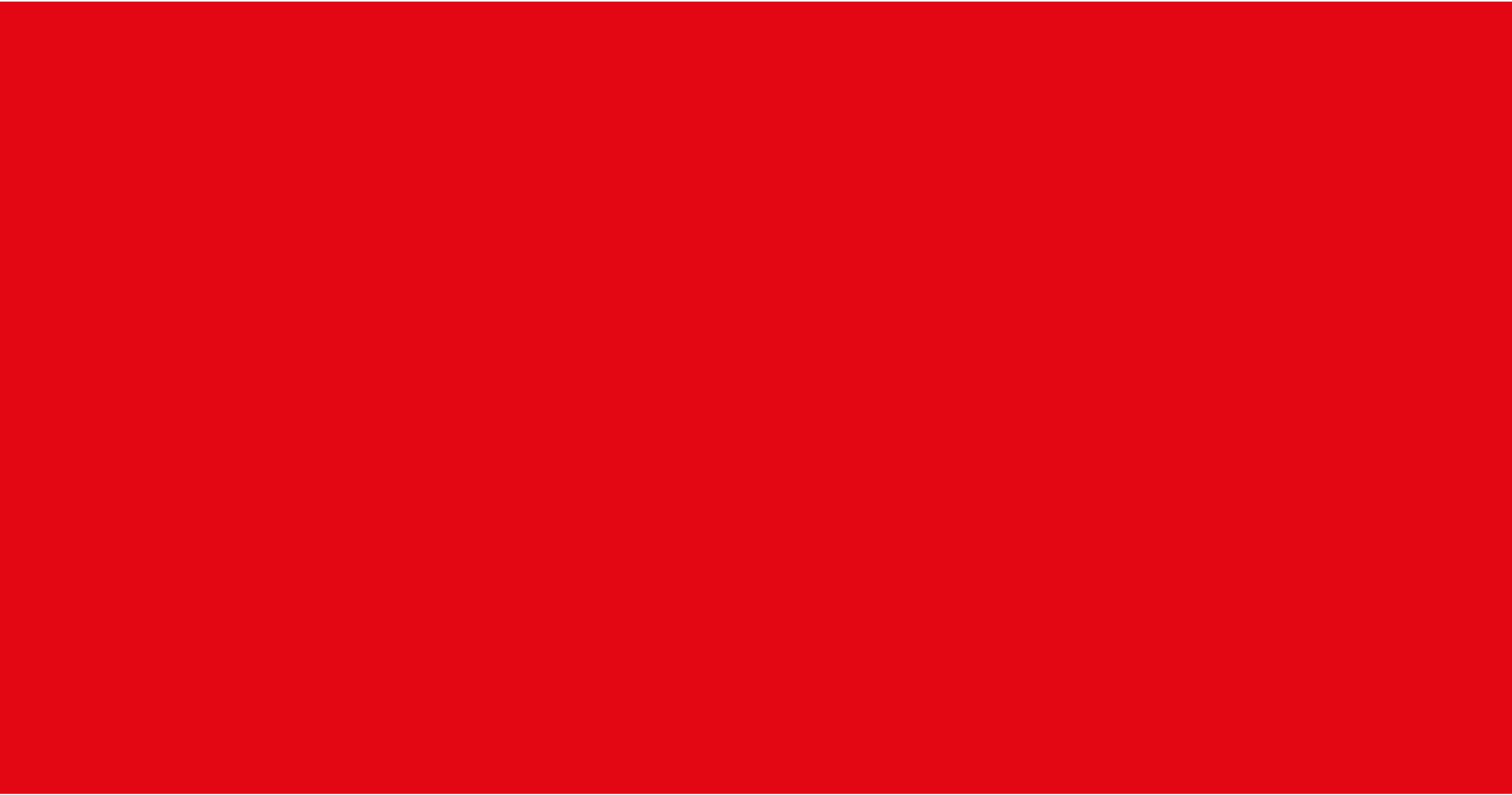
[https://www.ukbb.de/fileadmin/user\\_upload/cms/download\\_user/Praevention/Schulsportbrille.pdf](https://www.ukbb.de/fileadmin/user_upload/cms/download_user/Praevention/Schulsportbrille.pdf)

- Schmidt-Sinns, Jürgen: Aber sicher helfen wir! – Einführung des Helfens und Sicherns bei Kindern, Lehrhilfen für den Sportunterricht, 53,1/2004, Beilage zur Zeitschrift Sportunterricht
- Anlage 1 Sicherheit beim Unterricht im Fach Sport (VV-Aufsicht), verfügbar unter: [https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%201\\_VV\\_Aufsicht.68243102.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%201_VV_Aufsicht.68243102.pdf)
- Anlage 2 Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern (VV-Aufsicht), verfügbar unter: [https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%202\\_VV\\_Aufsicht.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/Anlage%202_VV_Aufsicht.pdf)
- Anlage 3 Sicherheit bei besonderen schulischen Veranstaltungen (VV-Aufsicht), verfügbar unter [https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/VV-96-07-08\\_VVAUFs\\_12.26\\_06-04-25\\_Anl.%203%20-%205.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/VV-96-07-08_VVAUFs_12.26_06-04-25_Anl.%203%20-%205.pdf)
- Sichere Schule, verfügbar unter: <https://www.sichere-schule.de>

- Prüfung von Geräten und Einrichtungen, verfügbar unter:  
<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/schultraeger/prfueng-von-geraeten-und-einrichtungen>
- Sicht- und Funktionsprüfung, verfügbar unter:  
<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/lehrkraft/sicht-und-funktionspruefung>
- Pädagogische Gefährdungsbeurteilung, verfügbar unter:  
<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/lehrkraft/paedagogische-gefaehrungsbeurteilung>
- Gerätstellplan und Geräteraum-Konfigurator, verfügbar unter:  
<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/bauliche-anforderungen/gertestellplan>  
<https://www.sichere-schule.de/konfigurator>
- Schwimmhalle, verfügbar unter:  
<https://www.sichere-schule.de/schwimmhalle/lehrkraft/aufsicht>  
<https://www.sichere-schule.de/schwimmhalle/niveaustufen/niveaustufen-konzept>  
<https://www.sichere-schule.de/schwimmhalle/unterrichtshilfen/schwimmen>
- Minitrampolin, verfügbar unter:  
<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/sportgeraete/minitrampolin>  
<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/schulsport/minitrampolin>
- Sicheres Fahrrad, verfügbar unter:  
<https://www.sichere-schule.de/verkehrssicherheit/fahrrad/sicheres-fahrrad>
- Erste Hilfe, verfügbar unter:  
<https://www.sichere-schule.de/erste-hilfe/erste-hilfe-schulsanitaetsdienst/sachliche-voraussetzungen>
- Statistik zum Schülerunfallgeschehen 2023 (DGUV, 2024), verfügbar unter:  
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4987>
- Unfallanzeige für Kinder in Tagesbetreuung oder vorschulischer Sprachförderung, Schülerinnen und Schüler, Studierende (UK BB), verfügbar unter:  
[https://www.ukbb.de/fileadmin/user\\_upload/cms/download\\_user/Formulare/U1004-Unfallanzeige\\_fuer\\_Kinder\\_in\\_Tagesbetreuung.pdf](https://www.ukbb.de/fileadmin/user_upload/cms/download_user/Formulare/U1004-Unfallanzeige_fuer_Kinder_in_Tagesbetreuung.pdf)
- Schwimmunterricht in der Grundschule (UK BB), verfügbar unter:  
[https://www.ukbb.de/fileadmin/user\\_upload/cms/download\\_user/Broschueren/Schwimm-Folder-8-S-105-Wickel-07-2023.pdf](https://www.ukbb.de/fileadmin/user_upload/cms/download_user/Broschueren/Schwimm-Folder-8-S-105-Wickel-07-2023.pdf)
- Information Schulschwimmpass (UK BB), verfügbar unter:  
[https://www.ukbb.de/fileadmin/user\\_upload/cms/download\\_user/Broschueren/Info\\_Schulschwimmpass\\_2.pdf](https://www.ukbb.de/fileadmin/user_upload/cms/download_user/Broschueren/Info_Schulschwimmpass_2.pdf)
- Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs), 7 - Versorgung von verletzten oder erkrankten Schülerinnen und Schülern, verfügbar unter:  
<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvaufs>
- Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB), 25 - Sicherheit und Erste Hilfe, verfügbar unter:  
[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv\\_schulbetrieb](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb)
- Rundschreiben 11/20 (RS 11/20), Schulschwimmen im Land Brandenburg, verfügbar unter:  
[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs\\_11\\_20](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_11_20)
- Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (Rundschreiben Medikamentengabe - RS 5/24), verfügbar unter:

[https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs\\_5\\_24](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_5_24)

1. Mountainbike fahren in der Schule – sicher und attraktiv gestalten (KUVB & UKBW), verfügbar unter:  
[https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Broschueren/Sch%C3%BCler-UV/MTB\\_in\\_der\\_Schule.pdf](https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Broschueren/Sch%C3%BCler-UV/MTB_in_der_Schule.pdf)



Landesinstitut Brandenburg  
für Schule und Lehrkräftebildung